

Langsam, aber sicher betritt die Besteuerung von virtuellen Währungen und Token die Bühne des Steuerrechts. Dies zeigt sich nicht nur an dem Entwurf des BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Token und virtuellen Währungen (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-06-17-est-kryptowaehrungen.html). Auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Drs. 19/32192, zeigt dies. Allerdings sind die Antworten der Bundesregierung teilweise erschreckend. Sie reichen von „... dazu liegen keine Informationen vor ...“ bis „... im Übrigen sind die Erörterungen des Entwurfs des BMF-Schreibens noch nicht abgeschlossen“. Zugegebenermaßen werden in den Fragen Begrifflichkeiten verwendet, die der gemeine Steuerrechtler sicherlich nicht direkt auf dem Schirm hat. Beispiele gefällig? „Initial Coin Offerings“, „Liquidity Mining“, „Yield Farming“ oder „Staking“. Freude kommt bei der Frage 13, „Verfügt die Finanzverwaltung derzeit über eine EDV-Anwendung, mit deren Hilfe sie die Angaben, Berechnungen und die Auswertungen der diversen Berechnungstools, welche von den Steuerpflichtigen eingereicht werden, überprüft werden können?“ auf. Die Antwort lautet: „Im Übrigen ermitteln die Finanzbehörden die Sachverhalte von Amts wegen (z. B. durch Anforderung von Nachweisen). Dabei bestimmen sie Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls.“ Es bleibt spannend. Der Betriebs-Berater widmet sich der Thematik in einem dreiteiligen Beitrag von *Schroen*, beginnend im vorliegenden Heft.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Sog. Typenvergleich zur Qualifizierung von Ausschüttungen einer ausländischen Gesellschaft

1. Ob Ausschüttungen einer ausländischen Gesellschaft gemäß § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG außer Ansatz bleiben, richtet sich nach dem sog. Typenvergleich. Sowohl das ausländische Rechtsgebilde als auch die konkrete Beteiligungsform des Steuerpflichtigen müssen vom Typ her den Gesellschafts- und Beteiligungsformen gleichen, die in diesen Regelungen angeführt werden. Entscheidend ist eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung der maßgebenden ausländischen Bestimmungen über die Organisation und Struktur der Gesellschaft sowie deren konkrete Ausformung in ihrer Satzung.

2. Für den Typenvergleich der konkreten Beteiligungsform mit einer Aktie kommt es grundsätzlich darauf an, ob die Beteiligungsform als mitgliedschaftliche Beteiligung anzusehen ist, die dem Anteilseigner Vermögens- und Mitverwaltungsrechte einräumt. Dies setzt aber nicht voraus, dass sämtliche Einzelheiten der ausländischen Beteiligungsform auch für inländische Aktien umsetzbar wären.

3. Aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit des § 8b Abs. 5 KStG 2001 richtet sich die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben beim Bezug steuerfreier Dividenden im Jahr 2001 grundsätzlich nach § 3c Abs. 1 EStG.

BFH, Urteil vom 18.5.2021 – I R 12/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2131-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verfassungsrechtlich zulässige unechte Rückwirkung durch §§ 15b, 20 Abs. 2b S. 1 EStG i.V.m. § 52 Abs. 37d EStG i. d. F. des JStG 2007

§§ 15b, 20 Abs. 2b Satz 1 EStG i.V.m. § 52 Abs. 37d Satz 1 EStG i. d. F. des JStG 2007 vom

13.12.2006 (BGBl I 2006, 2878) beinhalten eine zulässige unechte Rückwirkung, soweit danach im Jahr 2006 entstandene negative Einkünfte aus Kapitalvermögen aus einem Steuerstundungsmodell, das der Steuerpflichtige am 20.12.2005 gezeichnet hat, der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen.

BFH, Urteil vom 25.3.2021 – VIII R 16/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2131-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Unionsrechtlicher Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und formelle Anforderungen bei fakultativen Steuerermäßigungen

Gilt der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für die fakultative Steuerermäßigung nach Art. 5 Satz 1 vierter Gedankenstrich RL 2003/96 mit der Folge, dass der Mitgliedstaat die Steuerermäßigung nach Ablauf der in seinem Recht geregelten Antragsfrist nicht verweigern darf, wenn im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Behörde noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist?

(Amtlicher Leitsatz)

1. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Gilt der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für die fakultative Steuerermäßigung nach Art. 5 Satz 1 vierter Gedankenstrich RL 2003/96 mit der Folge, dass der Mitgliedstaat die Steuerermäßigung nach Ablauf der in seinem Recht geregelten Antragsfrist nicht verweigern darf, wenn im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Behörde noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist?

2. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die Vorabentscheidungsfrage ausgesetzt.

(Tenor)

BFH, EuGH-Vorlage vom 8.6.2021 – VII R 44/19

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2131-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Entlastung von Kapitalertragsteuer trotz Zwischenschaltung einer GbR

Eine unmittelbare Beteiligung i. S. des § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG liegt auch dann vor, wenn diese Beteiligung unter Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten GbR gehalten wird. Maßgebend ist die steuerrechtliche Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO.

BFH, Beschluss vom 18.5.2021 – I R 77/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2131-4](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Einspruchsgegenstand; Grenzen der Überprüfungsmöglichkeit im Einspruchsverfahren; einheitliche Erstausbildung

1. Die vorbehaltlose Festsetzung von Kindergeld und die Verfügung über die Nichtauszahlung sind eigenständige Verwaltungsakte. Richtet sich der Einspruch nur gegen die verweigerte Auszahlung, liegt hierin nicht zugleich ein Einspruch gegen die Festsetzung.

2. Die der Familienkasse eingeräumte Überprüfungsmöglichkeit im Einspruchsverfahren findet ihre Grenze in dem angefochtenen Verwaltungsakt als formellem Gegenstand des Einspruchs.

3. Der „Gesamtplan“ des Kindes, sein Berufsziel erst durch eine weitere Ausbildung zu erreichen, ist nicht das allein maßgebliche Kriterium für die Annahme einer einheitlichen Erstausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

BFH, Urteil vom 14.4.2021 – III R 50/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2131-5](#)
unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt a. M.: Kein Vermögensarrest bei Erfüllung des Anspruchs des Verletzten durch Mittäter

Die Einziehung von Taterträgen und ein Vermögensarrest sind ausgeschlossen, wenn und soweit ein gesamtschuldnerisch haftender Mittäter